



Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Arbeitshilfe

zur

Vorbereitung von Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII

Inhaltverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das Verfahren zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung	4
2.1	§ 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“	4
2.2	Was ist der Vereinbarungsgegenstand gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII?	4
2.3	Mit wem sind die Vereinbarungen abzuschließen?.....	5
2.4	Was ist das „Kindeswohl“?	6
2.5	Was ist eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen?	8
2.6	Wie werden freie Träger ihrer Verantwortung gerecht?	8
2.7	Wer sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte?	10
3	Das Verfahren zur Prüfung der persönlichen Eignung von Beschäftigten	11
3.1	§ 72a SGB VIII „Persönliche Eignung“	11
3.2	Für welchen Personenkreis ist die Eignungsüberprüfung notwendig?	11
3.3	Wie erfolgt die Eignungsüberprüfung im laufenden Beschäftigungsverhältnis?.....	12
4	Wie sind Vereinbarungen abzuschließen?	13
4.1	Was wird wie vereinbart?.....	13
4.2	Wie sieht eine Vereinbarung aus?	14

1 Einleitung: Regelungen zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl gehört gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII zum grundsätzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Mit der Aufnahme konkretisierender Regelungen im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) verleiht der Gesetzgeber diesem Schutzauftrag eine höhere Bedeutung.

Neu in das SGB VIII aufgenommen wurden

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit entsprechender Ergänzung der Vorschriften zur Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung in den §§ 62 bis 65,
- § 72a Persönliche Eignung (von Fachkräften).

Der Bundesgesetzgeber bindet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe an konkrete Verfahrensabläufe zur Erfüllung ihrer Garantenpflicht für das Kindeswohl (staatliches Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz). Er kann die in eigener Organisationshoheit handelnden freien Träger nicht in gleicher Weise unmittelbar leistungsrechtlich binden. Die örtlichen öffentlichen Träger sollen durch Vereinbarungen sicherstellen, dass die freien Träger die im Gesetz normierten Verfahren in ihren Projekten, Diensten und Einrichtungen umsetzen. Auf „Augenhöhe“ geschlossene Vereinbarungen lassen den freien Trägern Freiräume zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung der Verfahren.

Es ist davon auszugehen, dass die Erwartungen der Gesellschaft an freie Träger der Jugendhilfe, Gefährdungen sensibel wahrzunehmen und dann kompetent und wenn nötig vernetzt zu handeln, steigen werden. Dies betrifft nicht nur die Erziehungshilfe, sondern auch Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildung. Ein freier Träger sollte im Falle einer gerichtlichen Überprüfung darlegen können, warum und wie er in Bezug auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen entschieden hat.

Die Subjektstellung von Eltern und Kindern wird durch den ausdrücklich normierten Einbezug in die Entwicklung von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungen gestärkt.

Die Fachdiskussion auf Bundesebene um die Bedeutung dieser Normen im Einzelnen und Details ihrer praktischen Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen.

Die öffentlichen Träger haben dem Auftrag entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern zu schließen. Die Festlegung des Vereinbarungsrahmens in Form und Verfahren ist kein laufendes Geschäft der Verwaltung und daher vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Die freien Träger sollten sich darauf vorbereiten, das Verfahren in ihrer eigenen Organisation umzusetzen und wenn notwendig ihr Personal entsprechend fortzubilden.

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen will den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Mitgliedern der Wohlfahrtsverbände eine erste Arbeitshilfe zur Vorbereitung auf die Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe an die Hand geben.

Dresden, den 2. Dezember 2005

2 Das Verfahren zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung

2.1 § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

2.2 Was ist der Vereinbarungsgegenstand gemäß § 8a Absatz 2 SGB VIII?

Der öffentliche Träger ist gemäß Absatz 2 verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte

1. gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen,
2. das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen,
3. die Personensorgeberechtigten sowie Kinder und Jugendliche selbst einbeziehen, sofern dies als nicht kontraproduktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuschätzen ist,
4. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von zur Abwendung der Gefährdung geeigneten und notwendigen Hilfen hinwirken,
5. das Jugendamt zu informieren, wenn die vereinbarten Hilfen das Gefährdungsrisiko nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße abwenden,

6. in der Verfahrensausgestaltung die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Dazu gehört neben den einschlägigen Vorschriften gemäß § 61 SGB VIII insbesondere, dass
- die Erhebung der für die Erfüllung des Schutzauftrages notwendigen Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen gemäß § 62 SGB VIII nur möglich ist, wenn sie beim Betroffenen nicht erhoben werden können oder die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zu einer notwendigen Hilfe ernsthaft gefährden würde,
 - die Sozialdaten vor der Übermittlung an eine Fachkraft, die der Einrichtung/ dem Dienst nicht angehört, gemäß § 64 Absatz 2a SGB VIII zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind, sofern dies nicht die Abwendung des Gefährdungsrisikos in Frage stellen würde.

Darüber hinaus sollte in der Vereinbarung geregelt sein:

- eine Liste von insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII, die hinzu gezogen werden sollen, sowie die Erstattung der ggf. für deren Hinzuziehung anfallenden zusätzlichen Kosten,
- die in einem Vereinbarungszeitraum für sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsangebote und die Erstattung der ggf. hierdurch anfallenden Kosten.

Das Verfahren zur Gefährdungsabwendung wird im Gesetz bereits konkret dargestellt. Die freien Träger verantworten die Umsetzung der gesetzlichen Norm in der eigenen Organisation entsprechend der geschlossenen Vereinbarung. Sie sind nicht verpflichtet, ein in der Verwaltung des öffentlichen Trägers möglicherweise wesentlich detaillierter praktiziertes Verfahren direkt zu übernehmen.

Mit der Mitteilung an das Jugendamt gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII, dass eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls nicht von den Fachkräften des freien Trägers im Zusammenwirken mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen selbst abgewendet werden kann, steht der öffentliche Träger in der Verantwortung für die weiteren notwendigen Schritte.

2.3 Mit wem sind die Vereinbarungen abzuschließen?

Der Gesetzgeber benennt die Träger von Einrichtungen und Diensten als Vereinbarungspartner. In der Gesetzesbegründung sind keine weiteren Details dazu aufgeführt.

Ausgehend von der bisherigen Vereinbarungspraxis in der Jugendhilfe sind Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger für dessen Einrichtungen und Dienste im jeweiligen Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt abzuschließen. Ein in mehreren Landkreisen tätiger freier Träger schließt auch mehrere Vereinbarungen ab. Werden Einrichtungen und Dienste im Auftrag anderer Jugendämter in Anspruch genommen, so sollen diese die geltende Vereinbarung zur Anerkennung erhalten und ggf. darüber hinausgehende Absprachen einzeln getroffen werden.

Die Norm zielt auf die Gesamtheit der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Kinder- und Jugendhilfeangebote ab, so dass gegenwärtig davon ausgegangen wird, dass nicht nur Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe, Beratungsstellen, Vollzeitpflege und Kindertagespflege sondern auch Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie ebenso in die Vereinbarungen einzubeziehen sind.

Die aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Einrichtungen und Dienste sind im Interesse der klaren Bestimmtheit in den Vereinbarungen einzeln zu benennen.

Bis zum Abschluss der Fachdiskussion auf Bundesebene sowie bis zum Vorliegen erster Erfahrungswerte zur Umsetzung des Schutzauftrages empfiehlt die Liga Sachsen den befristeten Abschluss von Vereinbarungen, um diese ggf. weiterentwickeln und dem aktuellen Diskussionsstand anpassen zu können.

2.4 Was ist das „Kindeswohl“?

Der Begriff des Kindeswohls ist nicht abschließend definiert. Er hat in der Jugendhilfe und im Kindschaftsrecht eine zentrale Bedeutung. Aus juristischer Sicht handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Das so genannte Kindeswohl ist vermutlich der am meisten strapazierte und zugleich am heftigsten umstrittene Begriff, wenn es darum geht, Entscheidungen für Kinder und mit Kindern zu treffen und zu begründen.¹

Es gibt verschiedene individuelle und professionelle Sichtweisen:

Wenn von Kindeswohl geredet wird, geschieht dies meist im Zusammenwirken unterschiedlicher Menschen und Professionen. Wird vom Hilfeplangespräch ausgegangen, bestehen die unterschiedlichsten Sichtweisen, die sich aus den jeweils persönlichen Erfahrungen, den Menschenbildern und den persönlichen Grundsätzen der Beteiligten zusammensetzen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitende aus den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und natürlich auch die jungen Menschen selbst haben im Einzelfall jeweils unterschiedliche Ansichten darüber, was dem Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen am nächsten kommt.

In der Regel entwickelt sich eine Definition oft aus einer negativen Sicht, also in einer Klärung, was nicht mehr dem Wohl des jungen Menschen entspricht. Da die Grundlage von Kindeswohl auch immer etwas mit der jeweils persönlichen Biografie der Kinder und Jugendlichen zu tun hat, wird es keine klare Definition des Begriffs geben.

Die UN-Kinderrechtskonvention arbeitet mit dem Begriff „best interest of the child“. In der deutschen Übersetzung wird der Begriff Kindeswohl genutzt.

Das Kindeswohl bemisst sich an Grundrechten und Grundbedürfnissen:

In der UN-Kinderrechtskonvention sind detailliert die Kinderrechte beschrieben, die auch von der BRD ratifiziert wurden.² Als Kind nach der Konvention gelten alle jungen Menschen bis 18 Jahre. In 54 Artikeln werden Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte beschrieben. Aus der Literatur der Konvention lässt sich vieles für das Alltagshandeln von Fachkräften in der Erziehungshilfe ableiten.³

Zu den Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen kann auf zwei Grundtheorien zurückgegriffen werden.

¹ Dr. Jörg Maywald: Jugendhilfe 43 5/2005 (Seiten 234-245)

² weitere Informationen zur National Coalition unter www.national-coalition.de

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin, 2000

Durch *Goldstein, Freud und Solnit* (1974, 1982, 1988) werden folgende Grundbedürfnisse eines Kindes beschrieben:⁴

- Nahrung, Schutz und Pflege,
- intellektuelle Anregung und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt,
- Unterstützung durch Menschen, die die positiven Gefühle des Kindes empfangen und erwidern und sich seine negativen Äußerungen und Hassregungen gefallen lassen,
- Vermittlung des Gefühls, innerhalb der Familie geschätzt und anerkannt zu sein.

Brazelton und Greenspan (2002) beschreiben sieben Grundbedürfnisse von Kindern:⁵

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen.
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit.
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen.
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.
- Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften.
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Ein Abgleich von Grundrechten und Grundbedürfnisse verweist auf § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Der junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. In § 1 Abs. 3 SGB VIII wird die Verwirklichung dieser Generalklausel näher untersetzt.

In diesem Zusammenhang ist auch § 61 Abs. 2 SGB IX von Bedeutung, in dem in unter anderem Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher verpflichtet werden, Personensorgeberechtigte auf eine Behinderung junger Menschen (seelisch, geistig, körperlich) sowie entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen.

Die theoretischen Grundlagen ermöglichen eine Annäherung an den Begriff des Kindeswohls, führen jedoch nicht zu einer allgemeingültigen Handlungsgrundlage.

Das Kindeswohl ist abhängig von unterschiedlichen Kriterien:

- Entwicklungsstand des jungen Menschen,
- Bildungsnähe der Ursprungsfamilie,
- Verhältnis von Kompetenzen des jungen Menschen zu den Gefährdungen mit denen er/sie im Alltag konfrontiert sind,
- Persönliche Lebensziele,
- Lebensziele der Sorgeberechtigten für den jungen Menschen,
- Gesetzliche Grundlagen zum Schutz von jungen Menschen.

Diese Auflistung lässt sich noch erweitern.

Wichtig ist immer, den jungen Menschen in seinem gesamten Bezugs- und Beziehungssystem zu sehen – und dabei die eigenen Wünsche, Ziele und Bedürfnisse des jungen Menschen nicht zu vernachlässigen.

⁴ Goldstein, Freud und Solnit: *Jenseits des Kindeswohls*, 1974
 Goldstein, Freud und Solnit: *Diesseits des Kindeswohls*, 1982
 Goldstein, Freud und Solnit: *Das Wohl des Kindes*, 1988

⁵ Brazelton/Greenspan: *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern*, 2002

2.5 Was ist eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen?

Bei der Abwendung von Gefährdungen geht es nicht um die – schon allein aus dem Selbstverständnis vieler freier Träger auf jeden Fall wünschenswerte – Gewährleistung optimaler Lebens- und Entwicklungsbedingungen junger Menschen, sondern um den Schutz vor schädigenden Einflüssen und Lebensbedingungen.

Zu den elementaren Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gehört

- der Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt,
- der Schutz vor körperlicher/gesundheitlicher und emotionaler Vernachlässigung,
- der Schutz vor sexuellem Missbrauch,
- der Schutz vor Versagung der in Elternverantwortung zu sichernden elementaren Bildungs- und Entwicklungschancen (Schulpflicht).

Der Gesetzgeber geht für das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aus. Die Bedeutung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Gewichtigkeit“ wird sich aus der Praxis heraus weiter konkretisieren. Eine abschließende Definition würde nicht dem Ziel der Gefährdungsabwendung dienen. Zur Kompetenz der hinzu gezogenen Fachkräfte sollte auch die Einschätzung des Gewichts von Anhaltspunkten gehören.

2.6 Wie werden freie Träger ihrer Verantwortung gerecht?

Eine Häufung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung spricht oft für dringenden Handlungsbedarf. Die Leitung hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Wahrnehmung von Anhaltspunkten im Fachkräfteteam der Einrichtung/des Dienstes kommuniziert wird.

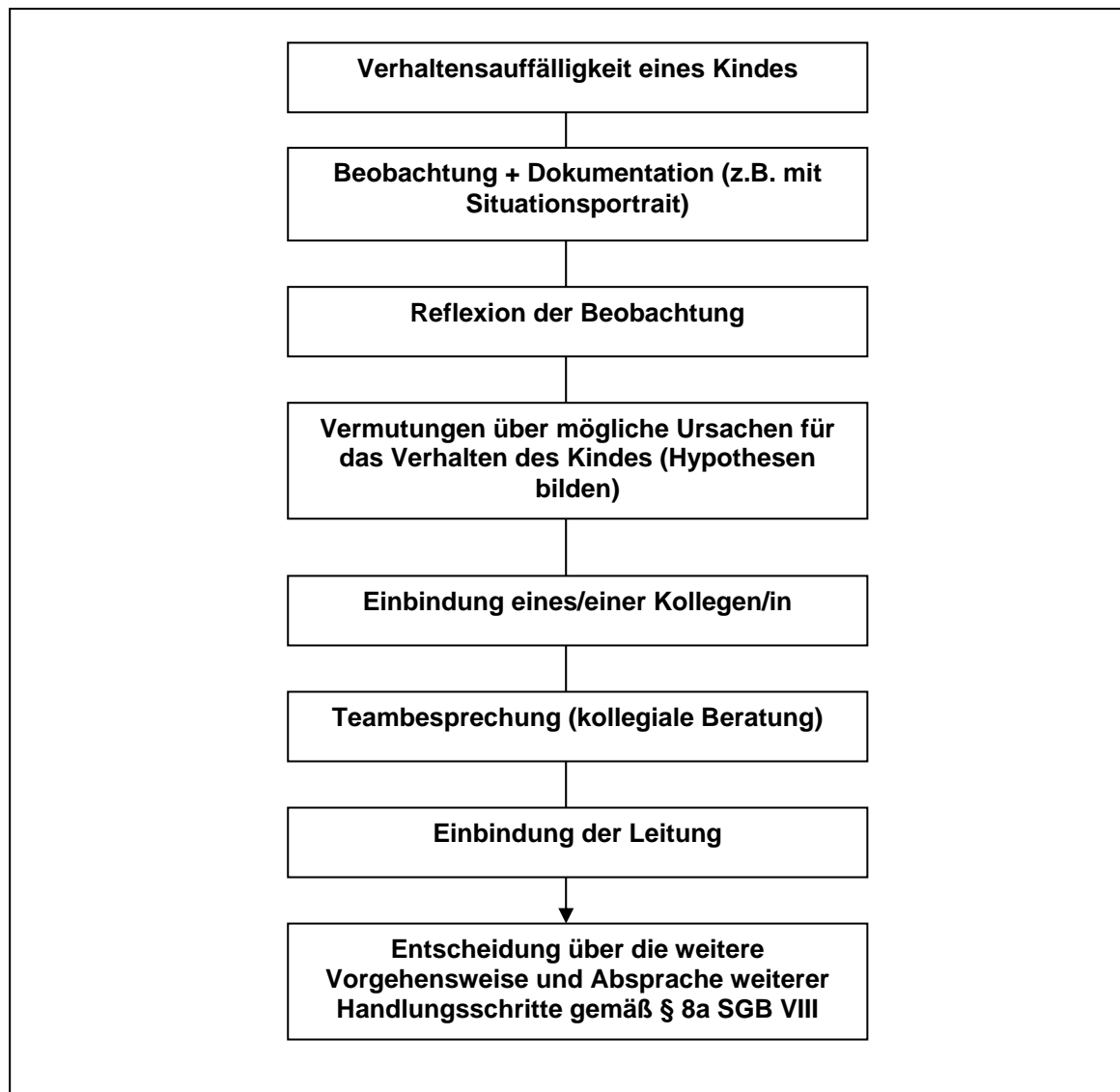
Der freie Träger sollte die Dokumentation der wesentlichen Schritte und Ergebnisse, beginnend bei der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung, über die Beratung zur Risikoabschätzung, die Vereinbarung geeigneter Hilfen bis hin zur ggf. notwendigen Information des Jugendamtes mit Zeitpunkt und handelnden Personen verbindlich festlegen.

Die Hinzuziehung von insoweit erfahrenen Fachkräften aus anderen Einrichtungen und Diensten bzw. von anderen Trägern ist Aufgabe der Leitung.

Die aufmerksame Wahrnehmung und die Handlungssicherheit der Fachkräfte im Umgang mit Kindeswohlgefährdung sollte auch durch gezielte Fortbildung entwickelt werden.

Für die zielgerichteten Lernprozesse und die notwendige Verfahrensfestlegung durch die Leitung werden folgende Schritte empfohlen:

1. Beschreibung möglicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, deren Beobachtung das pädagogische Personal zur Mitteilung an die zuständige Leitung verpflichtet. Hierzu können z.B. Handlungsstandards für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nachfolgenden Punkten erarbeitet werden, durch die Kindeswohlgefährdungen in systematischer Form festgestellt werden können:⁶



2. Erstellen von Regeln, mit dem die einzelnen internen und externen Schritte zur Feststellung und Meldung einer Kindeswohlgefährdung festgeschrieben werden (Meldekette).
3. Festlegung von Form und Verfahren der trägerinternen Dokumentation (Dokumentationsvorschrift).

⁶ Die Handlungsstandards sind dem Praxisleitfaden zur Prävention häuslicher Gewalt in Kindertageseinrichtungen entnommen. In: Projekt PräGT. AWO Bundesverband e.V. Bonn 2004

2.7 Wer sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte?

Fachkräfte sind pädagogisch qualifiziertes Personal. Die Kompetenz aus Erfahrung allein reicht nicht aus.

Die Fachkräfte sollen über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden andere Kompetenzen notwendig sein, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Für die Hinzuziehung zur gemeinsamen Gefahrenabschätzung können Fachkräfte unter anderem aufgrund folgender Tätigkeit bzw. Erfahrung besonders geeignet sein:

- aus der Erziehungsberatung,
- aus der Ehe-, Familien-, Lebensberatung,
- aus der Suchtberatung,
- aus Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfen,
- aus Beratungs- und Interventionsstellen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch,
- aus Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt,
- vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Die Absprache mit den insoweit erfahrenen Fachkräfte im Vorfeld einer Vereinbarung ist wichtig, um die Bedingungen einer schnell notwendigen Beratung zu klären. Werden Fachkräfte sehr häufig in Anspruch genommen bzw. ist dies zu erwarten, so ist eine Aufnahme der Beratungen in das Aufgaben- und Leistungsprofil ihres Tätigkeitsfeldes sinnvoll.

Die freien Träger vereinbaren die Gefährdungsabschätzung, die Entwicklung/Vermittlung entsprechender Hilfen im eigenen Verantwortungsbereich und die Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefahrenabwendung auf diese Weise nicht möglich ist. Deshalb bietet sich folgende Prioritätensetzung/Reihenfolge in der Auswahl von geeigneten Fachkräften an:

1. In der betreffenden Einrichtung bzw. dem Dienst des Trägers selbst,
2. aus anderen Einrichtungen und Diensten des Trägers,
3. aus speziell geeigneten Einrichtungen/Diensten anderer Träger,
4. aus den sozialen Diensten des Jugendamtes.

Wird eine Fachkraft des öffentlichen Trägers hinzugezogen, so findet die Information des Jugendamtes faktisch bereits bei der Gefährdungseinschätzung statt. Eine solche Hinzuziehung des öffentlichen Trägers sollte entsprechend dokumentiert werden.

3 Das Verfahren zur Prüfung der persönlichen Eignung von Beschäftigten

3.1 § 72a SGB VIII „Persönliche Eignung“

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

3.2 Für welchen Personenkreis ist die Eignungsüberprüfung notwendig?

Der Begriff des „Beschäftigten“ geht weiter als der des „Arbeitnehmers“ und umfasst alle Personen, die dem Mitbestimmungsrecht gemäß § 5 BetrVG bzw. der Weisungsbefugnis des Dienststellenleiters etc. unterliegen. Zum Kreis der in Einrichtungen und Diensten freier Träger beschäftigten Personen gehören das fest angestellte (hauptamtliche) Personal, Arbeitskräfte in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß SGB III und in Arbeitsgelegenheiten gemäß SGB II. In § 72a Satz 1 SGB VIII wird auf § 72 SGB VIII Bezug genommen. Deshalb ist vor allem die persönliche Eignung des hauptamtlich angestellten Fachpersonals durch Führungszeugnisse nachzuweisen.

Ein Arbeitgeber darf Daten von Bewerbern und Mitarbeitern erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies erforderlich ist zur Eingehung, Durchführung oder Abwicklung eines Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen (auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes), oder wenn eine Rechtsvorschrift, ein Tarifrecht oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Damit darf der Arbeitgeber alle Daten erheben, die er benötigt, um die Geeignetheit des Mitarbeiters für die Stelle zu prüfen. In § 72a SGB VIII werden Ausschlussgründe für eine solche Geeignetheit festgelegt. Insbesondere sind Personen, die rechtskräftig wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen im Strafgesetzbuch verurteilt worden sind, für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe ungeeignet. Eine rechtskräftige Verurteilung wird im Bundeszentralregister registriert.

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis). Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen (deshalb nur Führungszeugnis und nicht polizeiliches Führungszeugnis). Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt – bis auf die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG genannten Fälle – 5 Jahre.

Ein Arbeitgeber kann von Bewerbern für Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen. Die Kosten trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber oder eine ggf. für die Kostenübernahme zuständige andere Stelle.

Für Personen, die im Rahmen von Maßnahmen gemäß SGB II und III in den Einrichtungen und Diensten tätig sind, sind die Fragen der Kostentragung für die

Führungszeugnisse mit der zuständigen Arbeitsagentur bzw. der ARGE/Optionskommune zu klären.

Für ehrenamtlich tätige Personen lässt sich die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses gemäß § 72a i.V.m. § 72 Abs. 1 SGB VIII nicht eindeutig herleiten.

3.3 Wie erfolgt die Eignungsüberprüfung im laufenden Beschäftigungsverhältnis?

Der öffentliche Jugendhilfeträger wird vom Bundesgesetzgeber verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherzustellen, dass diese keine einschlägig rechtskräftig verurteilten Personen in ihren Einrichtungen und Diensten beschäftigen. Die konkrete Umsetzungsform ist gesetzlich nicht festgelegt.

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) befugt Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Mitteilung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen. Gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 29.04.1998 sind sie zur Mitteilung zum Schutz von Minderjährigen verpflichtet.

Mitteilungspflichtig sind laut MiStra

- die Staatsanwaltschaft bis zur Erhebung öffentlicher Klage,
- das Gericht nach Klageerhebung bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
- die Vollstreckungsbehörde nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Erhält die zuständige Instanz in einem Strafverfahren Informationen, die aus ihrer Sicht auf eine erhebliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen hinweisen, so hat sie diese den zuständigen öffentlichen Stellen, unter anderem dem zuständigen Jugendamt und dem Landesjugendamt, mitzuteilen.

In Strafsachen gegen Angehörige von erzieherischen Berufen wie dem Personal von Heimen, Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben in freier Trägerschaft wird die zuständige Aufsichtsbehörde unter anderem von der Klageerhebung und vom Urteil unterrichtet, wenn der Tatvorwurf eine berufliche Pflichtverletzung oder Zweifel an Eignung, Zuverlässigkeit und Befähigung für die Berufsausübung nahe legt.

Der freie Träger ist zum Handeln verpflichtet, wenn das Jugendamt bzw. das Landesjugendamt entsprechende Informationen vorlegen.

Bei Überprüfung der Eignung durch die regelmäßige Vorlage von Führungszeugnissen ist folgendes zu beachten:

Bei Bedarf, also auch um den Anforderungen des § 72a SGB VIII gerecht zu werden, kann der Arbeitgeber von entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangen, dass diese alle 5 Jahre ein Führungszeugnis vorlegen. Die geforderte Vorlage des Führungszeugnisses befugt den Arbeitgeber nicht ohne weiteres dazu, sich vom Führungszeugnis eine Kopie anzufertigen oder dieses einzubehalten, da im Führungszeugnis auch Straftaten aufgezeichnet werden, die für die Geeignetheit gemäß § 72a SGB VIII nicht relevant sind. Der Arbeitgeber darf nach verurteilten Straftaten nur fragen, insoweit diese für die Stelle von Bedeutung sind. Will der Arbeitgeber das Führungszeugnis als Nachweis verwenden, muss er dem Mitarbeiter gestatten, nicht für die Stelle relevante Straftaten im Führungszeugnis vor Vorlage oder Abgabe zu schwärzen. Fertigt sich der Arbeitgeber von einem Führungszeugnis eine Kopie, muss er für die Arbeits-/Personalstelle nicht relevante Straftaten schwärzen. Andernfalls handelt es sich um eine unzulässige Datenspeicherung.

Die vorgehend genannten Forderungen für Mitarbeiter können durch dienstliche Weisung geregelt werden. Eine Regelung im Arbeitsvertrag ist nicht angebracht. Die Übernahme der Kosten für die im laufenden Beschäftigungsverhältnis vorzulegenden Führungszeugnisse kann vom Arbeitnehmer nicht erwartet werden. Die Kostentragung durch den öffentlichen Träger sollte in der Vereinbarung geregelt werden. Der freie Träger bringt diese in die Kostenpläne von Zuwendungsanträgen bzw. in die Kostenaufstellung für Entgeltvereinbarungen ein.

Ausgehend von § 72a SGB VIII kann der Arbeitgeber die Meldung eines gegen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eingeleiteten Strafverfahrens von diesen nicht verlangen, weil die Einleitung eines Strafverfahrens nicht gleichbedeutend mit einer Verurteilung ist, die ins Bundeszentralregister aufgenommen wird.

4 Wie sind Vereinbarungen abzuschließen?

4.1 Was wird wie vereinbart?

Beim Abschluss von Vereinbarungen wird Regelungsbedarf insbesondere zu folgenden Gesetzesnormierungen ersichtlich:

- Abstimmung von Verfahrensabläufen gem. § 8a SGB VIII,
- Regelungen zur Erhebung und Verwendung sowie zum Schutz von Sozialdaten gem. §§ 61 ff SGB VIII,
- Regelungen zur Eignung von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigem Personal gem. § 72a SGB VIII.

Die Vereinbarungen sind gesondert für alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII abzuschließen, allgemeine Vereinbarungen auf der Trägerebene genügen nicht. Hinsichtlich der Ausgestaltung sind grundsätzlich folgende Formen möglich:

- Abschluss als eigenständige Vereinbarung mit vereinbarter Laufzeit und salvatorischer Klausel,
- Aufnahme in Zuwendungsverträgen gemäß § 74 SGB VIII,
- Aufnahme in Leistungsverträgen bzw. Leistungsvereinbarungen gemäß §§ 77 und 78b Abs. 1 SGB VIII.

4.2 Wie sieht eine Vereinbarung aus?

Die Liga Sachsen schlägt folgendes Vereinbarungsmuster vor:⁷

Vereinbarung
<p>zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe</p> <p>und</p> <p>dem Träger</p> <p>für die Einrichtung/den Dienst</p> <p>zum</p> <p>Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und zur Persönlichen Eignung von Fachkräften gemäß § 72a Satz 3 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhält eine Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen, der/die in seiner Einrichtung/seinem Dienst eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson mit. 2. Die zuständige Leitungsperson organisiert ein Fallgespräch zur Risikoabschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft. 3. Im Fallgespräch wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert, notwendige und geeignete Hilfen entwickelt und auf deren Inanspruchnahme hinwirkt. (Schutzplan) 4. Im Fallgespräch wird ein Termin bzw. – falls erforderlich - werden Termine zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplans vereinbart. 5. Erweisen sich die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, so informiert der Träger das Jugendamt hierüber und berichtet ihm über die bisher vorgenommenen Schritte. 6. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte vereinbart. Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung dieser Fachkraft Kosten, so werden diese vom örtlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet. 7. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Fachkräfte des Trägers vereinbart, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrags als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Evtl. anfallende Kosten für diese Fortbildungsangebote werden vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet. 8. Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. 9. Der Träger lässt sich bei der Einstellung von in seiner Einrichtung/seinem Dienst zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen und wird im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestrafte Personen nicht beschäftigen. Werden dem Träger im Verlauf der Beschäftigung rechtskräftige Verurteilungen wegen in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführter Straftaten bekannt, so wird er die betreffenden Personen in seiner Einrichtung/seinem Dienst nicht weiter beschäftigen. 10. Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. 11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

⁷ Die Vorschläge orientieren sich an einem Entwurf von Norbert Struck, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 08/2005